

**STATUTEN**  
des  
**Jodlerklub «Bärgblüemli»**  
**Wangen-Nuolen**

Gegründet: 1970



**STATUTEN**  
des  
**Jodlerklub «Bärgblüemli»**  
**Wangen-Nuolen**

Gegründet: 1970

# Statuten

## I. Name, Sitz und Zweck

### *Art. 1 Name*

Unter dem Namen Jodlerklub «Bärgblüemli» Wangen besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff des ZGB, mit Sitz in Wangen.

### *Art. 2 Zweck*

Ziel und Zweck des Jodlerklub ist die Bildung und Förderung seiner Mitglieder im Jodel, Strophenlied und Volksgesang, sowie der Kameradschaft; politisch und konfessionell ist der Klub neutral.

### *Art. 3 Anlässe*

Anlässe werden von der Hauptversammlung oder durch Vereinsbeschluss festgesetzt.

### *Art. 4 Verbände*

Der Jodlerklub ist Mitglied  
des Eidgenössischen Jodlerverbandes  
des Zentralschweizerischen Jodlerverbandes  
der Freien Jodlervereinigung am Zürichsee

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5 Bestand

Der Mitgliederbestand setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder und Hospitanten. Passiv- und Ehrenmitglieder und Hospitanten haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Aktivbestand sollte nicht mehr als 22 betragen, mit höchstens 3 Jodlerinnen.

### Art. 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat den Vorschriften der Statuten sowie den Anordnungen des Vorstandes und des Dirigenten pünktlich nachzukommen. In ausserordentlichen Fällen auch an den Lasten, die nach Massgabe der gefassten Beschlüsse entstanden sind, tragen zu helfen.

### Art. 7 Beiträge der Aktiven

Mitgliederbeiträge werden in der Regel von den Aktiven nicht erhoben, jedoch können solche bei schwachen Kassabestand, oder bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse vom Klub erhoben werden.

### Art. 8 Passivbeiträge

Die Passivbeiträge werden den üblichen Dorfverhältnissen angepasst und bei der GV festgesetzt. Es steht jedoch jedem Passivbeitragswilligen frei, die Entwicklung des Jodlerklub durch Mehrbeiträge zu unterstützen. Die Passivmitgliedschaft berechtigt zu einem Freiprogramm pro einbezahlten Jahresbeitrag.

### Art. 9 Proben und Auftritte

Es findet wöchentlich eine Probe statt. Auf ausserordentliche Anlässe hin können ausnahmsweise mehr Proben angeordnet werden. Der pünktliche Besuch für Proben und Auftritte ist für jedes Aktivmitglied obligatorisch. Bei dreimal unentschuldigtem Fehlen kann einem Aktivmitglied der Austritt erteilt werden. Als Entschuldigungen gelten: Krankheit, Militärdienst, Todesfall in der Familie und begründete Arbeit.

### Art. 10 Aufnahme, Tracht

Jedes werdende Aktivmitglied hat bei seinem Eintritt sich einer Stimmprobe durch den Dirigenten zu unterziehen. Die definitive Aufnahme kann erfolgen, nachdem der Kandidat sechs Monate dem Klub als Hospitant angehört hat und sich in dieser Zeit in Bezug auf gesangliche und kameradschaftliche Leistung, sowie in seinem Benehmen in- und ausserhalb des Klubs als aufnahmewürdig erwiesen hat.

Jedes Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Tracht. Bestehend aus: Gilet, Hose, Hemd, Manschettenknöpfe, Krawatte und Hut. Für diese Effekten ist jeder persönlich verantwortlich. Bei einem Austritt sind diese wieder in tadellos gereinigtem Zustand dem Vorstand (Materialverwalter) abzugeben.

### Art. 11 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt infolge Austritt und Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss kann durch  $\frac{2}{3}$  der Stimmzahl einer beschlussfähigen Versammlung erteilt werden, wenn triftige Gründe vorliegen (Vernachlässigung der Proben, störendes Verhalten oder unordentliches Aufführen). Bei allfälligem Austritt oder Ausschluss ist sämtliches Klubeigentum zurückzugeben.

#### *Art. 12 Die Ehrenmitgliedschaft*

Zu Ehrenmitgliedern können vom Jodlerklub diejenigen Aktivmitglieder ernannt werden die dem Klub mindestens 15 Jahre treu zur Seite standen; auch spezielle Gönner oder solche Personen, die sich besonders um den Klub verdient gemacht haben. Zur Ausführung eines solchen Beschlusses sind  $\frac{2}{3}$  Stimmen einer beschlussfähigen Versammlung notwendig. Antrag zur Erteilung der Ehrenmitgliedschaft stellt der Vorstand.

#### *Art. 13 Haftung bei Austritt und Ausschluss*

Ausgeschlossene und austretende Mitglieder sind für rückständige Beiträge haftbar. Sie verlieren jedes Anrecht auf das Klubvermögen, auf alle Gegenstände und Effekten des Klub (Artikel 11). Werden die vorerwähnten Trachteneffekten nicht innert 14 Tagen nach Austritt oder Ausschluss beim Vorstand (Materialverwalter) abgegeben, so hat das ausscheidende Mitglied für die Wiederbeschaffungskosten aufzukommen.

### **III. Organisation**

#### *Art. 14 Kluborgane*

Die Organe des Klub sind: Die Generalversammlung, die Klubversammlung, der Vorstand, die zwei Rechnungsrevisoren.

#### *Art. 15 Generalversammlung*

Alljährlich hat eine Generalversammlung stattzufinden, wozu die Ehren- und Aktivmitglieder eingeladen sind.

#### *Art. 16 Geschäft der GV*

Als ordentliche Geschäfte der GV sind zu erledigen:

1. Protokoll, 2. Mutationen, 3. Jahresbericht des Präsidenten, 4. Kassabericht, 5. Wahlen (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer/Materialverwalter, Rechnungsprüfer, Dirigent), 6. Statutenänderungen, 7. Ernennungen, Ehrungen, 8. Jahresprogramm, 9. Berichte und Anträge, 10. Verschiedenes.

Die Einladung samt Traktandenliste muss 10 Tage vor der GV jedem Mitglied zugestellt werden.

Anträge zuhanden der GV sind spätestens 5 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Entschuldigungen haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

#### *Art. 17 Klubversammlungen*

Die Klubversammlungen finden wöchentlich statt. In der Probenpause werden die Versammlungsgeschäfte

erledigt. Die Aktivmitglieder haben an den Proben und Konzerten den Anordnungen des Dirigenten oder dessen Stellvertreters Folge zu leisten.

#### *Art. 18 Versammlungsgeschäfte*

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Die Sitzungen sollen nach Ermessen des Vorstandes stattfinden. Dringende Angelegenheiten können jeweils nach einer Probe erledigt werden. Vorgängig einer ausserordentlichen Versammlung hat eine Vorstandssitzung zur Vorberaterung der Traktanden stattzufinden. Die ausserordentliche Versammlung auch GV ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 3/4 der Aktivmitglieder.

#### *Art. 19 Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, das sind: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer/Materialverwalter.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Klub nach aussen. Er besorgt die von der Versammlung beschlossenen Geschäfte. Der Vorstand ist dem Klub gegenüber verantwortlich und hat bei seiner nächsten Versammlung demselben darüber Bericht zu erstatten.

Der *Präsident* vertritt den Vorstand nach aussen, bereitet die Traktanden zu den Vorstands- und Klubversammlungen vor und leitet diese. Er hat über alles auf das Klubwohl zu achten und an der GV schriftlichen Bericht über das verflossene Vereinsjahr zu erstatten. Er unterzeichnet alle wichtigen Schriftstücke zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

Der *Vizepräsident* vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Der *Aktuar* führt die Korrespondenz, erlässt die Einladungen, sofern erforderlich und führt Protokoll über alle Vorstands- und Klubversammlungen. Dieselben müssen handschriftlich im Protokollbuch eingetragen sein.

Der *Kassier* verwaltet die Bar- und Bankbestände des Klub, besorgt alle Einnahmen und Ausgaben desselben und führt darüber genau Buch. An der GV hat er ausführlichen Bericht zu erstatten über die finanziellen Aktionen und Vermögensbestand des Klub.

Die Schlussabrechnung ist von zwei *Rechnungsrevisoren* zu prüfen. Diese haben eine schriftliche Berichterstattung der GV zu unterbreiten. Allfällige Gelder sind bei einem staatlichen Institut möglichst zinstragend anzulegen.

Der *Beisitzer/Materialverwalter* verwaltet den ganzen Besitz des Klub an Musikalien, Trachten, Möbel etc. und sonstige dem Klub gehörende Gegenstände. Er hat für guten Zustand derselben zu sorgen, sowie das vorhandene Material zu kontrollieren und auf die GV hin ein möglichst genaues Inventar darüber aufzustellen.

Der Vorstand kann von sich aus jährlich eine einmalige Ausgabe bis zum Höchstbetrag von Fr. 700.- beschliessen und ausrichten. Für höhere Ausgaben ist die Genehmigung des Klub mittels Mehrheit einzuholen.

#### *Art. 20 Dirigent und Vizedirigent*

Der Dirigent wird vom Vorstand und Verein engagiert. Er ist für den gesanglichen Teil verantwortlich und erhält dafür ein bestimmtes Honorar. Der Vizedirigent wird

aus der Vereinsmitte gewählt und leitet den gesanglichen Teil honorarlos bei Abwesenheit des Dirigenten. Die Aktivmitglieder haben an den Proben und Konzerten den Anordnungen des Dirigenten und dessen Stellvertreters strikte Folge zu leisten.

#### **IV. Kassa**

##### *Art. 21 Einnahmen und Ausgaben*

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den Monatsbeiträgen der Aktiven (Art. 7),
- b) den Jahresbeiträgen der Passiven (Art. 8),
- c) den Konzert- und Festerträgen,
- d) den eventuellen Schenkungen und freiwilligen Beiträgen.

Aus der Kasse werden bestritten:

- a) das Honorar des Dirigenten
- b) die Kosten der administrativen Leitung (Porto, Drucksachen, Noten, Inserate etc.)
- c) die Beiträge an den ZSJV, den EJV, sowie der FJV am Zürichsee,
- d) die Anschaffung der Tracht
- e) Auto u. Verpflegungskosten werden vom Vorstand behandelt
- f) Trachtenreinigung für Jodlerinnen wird vom Vorstand behandelt
- g) diverse Anschaffungen

#### **V. Allgemeines**

##### *Art. 22 Beschlussfassungen*

Der Jodlerklub hat bei all seinen Beschlüssen den Statuten des ZSJV und des EJV Rechnung zu tragen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

##### *Art. 23 Statuten*

Vorstehende Statuten können an jeder ordentlichen, oder an einer ausserordentlichen GV ganz oder teilweise abgeändert werden. Diesbezügliche Abänderungsanträge sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

##### *Art. 24 Klubauflösung*

Der Jodlerklub Wangen kann nicht aufgelöst werden, solange noch fünf Aktivmitglieder dessen Fortbestehen verlangen. Erfolgt die Auflösung, so wird das vorhandene Barvermögen sowie die Wertgegenstände und sämtliche Effekten solange der Gemeinde Wangen übergeben bis sich in Wangen ein neuer Klub mit dem gleichen Namen, Ziel und Zweck gebildet hat. Derselbe muss aus mindestens neun Mitgliedern bestehen inklusive Jodler und den Beitritt zum ZSJV vollzogen haben.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 29.4.86 beraten und genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wangen, den 14.2.1987

**Für den JODLERKLUB «BÄRGLÜEMLI»  
WANGEN**

Der Präsident: Walter Mächler

Der Aktuar: Werner Donner